

1. Klausur Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Hagen, 04.05.2001

I. Fall:

Am 1. April 2000 schließt die U-AG (U) als Käuferin mit der A-GmbH (A) als Verkäuferin einen Vertrag über die Lieferung von 11.000 Leuchten zum Preise von DM 150 pro Stück. Da U in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen gemacht hat, besteht sie auf einer Gewährleistungsbürgschaft. Eine solche übernimmt am 5. April 2000 die X-GmbH&Co KG, die Muttergesellschaft der A, schriftlich und selbstschuldnerisch.

Nachdem am 2. Mai 2000 die Leuchten an U geliefert worden waren, wurden dort am 5. Mai 2000 bei einer vorgenommenen Prüfung schwere Mängel an 300 Leuchten festgestellt, die am 7. Mai 2000 gegenüber A gerügt wurden. Der Kaufpreis in Höhe von DM 1.650.000,-- war schon am 5. Mai 2000 an A überwiesen worden. U verlangte am 10. Mai 2000 Wandlung, also Rückzahlung von DM 45.000,--. Nachdem sich herausgestellt hat, daß A zahlungsunfähig ist, wendet sich U am 20. Mai 2000 an die X-GmbH&Co KG und fordert diese zur Zahlung auf.

1. Hat U einen Anspruch auf Zahlung von DM 45.000,-- gegen die X-GmbH&Co KG?

2. Gesellschafter der X-GmbH, der Komplementärin der X-GmbH&Co KG, sind X und Y mit einer Stammeinlage von je DM 25.000,- auf das Stammkapital von DM 50.000,--. Während Y die Stammeinlage in voller Höhe erbracht hat, hat X erst DM 13.000,-- eingelegt. Kommanditisten sind X, Y und Z mit einer Kommanditeinlage von je DM 150.000,--. X und Y haben ihre Kommanditeinlage in voller Höhe geleistet, Z hat erst DM 120.000,-- eingezahlt. Beide Gesellschaften sind seit 1982 im Handelsregister eingetragen.

Könnte U auch X, Y und Z wegen Zahlung von DM 45.000,-- in Anspruch nehmen?

II. Fall:

100 P.

Steuerberater S nimmt Anfang April 2000 bei der Bank B ein Darlehen in Höhe von DM 80.000,- auf, das jährlich mit 6,5 % zu verzinsen sein und nach 5 Jahren zurückgezahlt werden soll. Es werden vierteljährliche Zins- und Tilgungsleistungen vereinbart. Zur Sicherheit für die Darlehensrückzahlungs- und Zinsforderung übereignet S der B-Bank 12 neue PC (Neuwert DM 60.000,--) und einen Mittelklasse-PKW (Verkehrswert DM 55.000,--). Die notwendigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen werden abgegeben; die Bank nimmt den Kfz-Brief für den PKW in Besitz.

Da S Liquiditätsschwierigkeiten hat, veräußert er Ende Mai 2000 zwei der an B zur Sicherung übereigneten PC an D, der pro Stück DM 4.200,-- zahlt. D nimmt an, die PC stünden im Eigentum des S, der sie ihm auch übergibt.

Mitte Juni 2000 veräußert S den PKW für DM 40.000,-- an X, der den Wagen sofort in Besitz nimmt und benutzt. Nach dem Kfz-Brief hatte X nicht gefragt.

Als Ende Juni 2000 die B-Bank von den finanziellen Schwierigkeiten des S hört, erkundigt sie sich, wo sich die ihr zur Sicherheit übereigneten Sachen befinden. Nachdem sie den Darlehensvertrag mit S wirksam gekündigt hat, weil S mit den Zins- und Tilgungsleistungen in Verzug geraten ist (dazu ist sie nach dem Inhalt des Vertrages berechtigt), verlangt sie Herausgabe aller ihr zur Sicherung übereigneten Sachen.

Kann die B-Bank von D die Herausgabe der beiden PC und von X die Herausgabe des PKW verlangen? 60 P.

III. Zusatzfrage

läutern Sie das Pfandrecht und die Sicherungsübereignung und stellen Sie die Vorteile der Sicherungsübereignung gegenüber dem Pfandrecht dar! 20 P.

162, 549, 465, 345

Lösungshinweise:

I. Fall:

Frage 1:

A. Anspruch der U gegen die X-GmbH&Co KG auf Zahlung von DM 45.000.-- aus §§ 765, 462, 459 I, 433 BGB¹ i.V.m. §§ 161, 124 I HGB

U könnte einen Zahlungsanspruch gegen die X-GmbH&Co KG auf Zahlung von DM 45.000 aus §§ 765, 462, 459 I, 433 BGB i.V.m. §§ 161, 124 I HGB haben.

I. Es müßte zunächst eine Verbindlichkeit der Gesellschaft vorliegen. Das setzt voraus, daß die X-GmbH&Co KG selbständig Verbindlichkeiten begründen kann. Auf eine GmbH&Co KG sind gem. § 161 II HGB grundsätzlich die Vorschriften zur OHG anwendbar, da es sich bei einer GmbH&Co KG um eine KG als Gesellschaftsform handelt. Diese kann gem. § 124 I HGB unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Demnach liegt eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gem. § 124 I HGB vor.

II. Ein Anspruch gegen die X-GmbH&Co KG setzt weiterhin voraus, daß materiell ein Zahlungsanspruch gegen diese Gesellschaft besteht. Die X-GmbH&Co KG war jedoch nicht in Bezug auf den Kaufvertrag Vertragspartner der U. Von daher kommt ein Zahlungsanspruch gegen die X-GmbH&Co KG nur im Rahmen einer Bürgschaft in Frage, so daß im einzelnen eine wirksame Bürgschaft vorliegen muß:

1. Bestehen einer Hauptverbindlichkeit

Insoweit ist zunächst Voraussetzung, daß eine Hauptverbindlichkeit besteht. Eine Hauptverbindlichkeit könnte hier aufgrund eines Wandlungsanspruchs bestehen.

a) Das Bestehen eines Wandlungsanspruchs setzt zunächst voraus, dass ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Dies ist laut Sachverhalt zwischen der U und der A geschehen.

b) Ferner müßte ein Fehler nach § 459 I BGB vorliegen. Ein Fehler i.S.d. § 459 I BGB ist jede nachteilige Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit der Kaufsache. 300 Leuchten weisen schwerwiegende Mängel auf. Ein Fehler i.S.d. § 459 I BGB liegt somit vor. Ein Wandlungsanspruch ist damit in Bezug auf die 300 Leuchten gegeben.

c) Der Wandlungsanspruch könnte jedoch nach § 377 II HGB ausgeschlossen sein. § 377 I HGB setzt zunächst voraus, daß ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt. Die U und A sind zumindest (unabhängig von § 1 HGB) sog. Formkaufleute nach § 6 II HGB. Ferner stellt der Kauf der Leuchten ein Handelsgeschäft nach § 343 HGB dar. Demnach liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft vor und U war zur unverzüglichen Rüge verpflichtet. Unverzüglich bedeutet nach § 121 I BGB ohne schuldhaftes Zögern.

Am 02.05. wurde die Ware bei U angeliefert. Am 05.05. wurde eine Prüfung der Ware vorgenommen, wobei erhebliche Mängel festgestellt wurden. Bei der Untersuchung ist insbesondere der Umfang der Ware und die Organisationsstruktur zu berücksichtigen. Des weiteren ist entscheidend, ob es sich um eine verderbliche oder unverderbliche Ware handelt. Am 07.05. hat U

¹ Für die Nennung der Anspruchsgrundlage ist ausreichend, wenn die §§ 765, 462, 459 BGB genannt werden. Insbesondere wurde nicht erwartet, daß die §§ 480, 469 BGB genannt bzw. geprüft werden.

die Ware gegenüber A gerügt. Im Hinblick auf die erhebliche Stückzahl (11.000 Leuchten) und der damit notwendigen Abladung und Lagerung der Ware sowie deren Beschaffenheit, ist eine Untersuchungsfrist von 3 Tagen noch unverzüglich und damit im Rahmen des üblichen. Hinsichtlich der Anzeige der Rüge ist ebenfalls festzustellen, daß eine Frist von 2 Tagen seit der Entdeckung des Mangels bis zur Geltendmachung der Rüge als unverzüglich i.S.d. § 377 I HGB anzusehen ist. Der Wandlungsanspruch ist damit nicht nach § 377 II HGB ausgeschlossen.

d) Schließlich darf der Anspruch nicht verjährt sein. Am 10.05., also 8 Tage nach der Übergabe der Ware, hat U die Wandlung erklärt. Die 6-monatige Verjährungsfrist des § 477 I BGB ist damit gewahrt.

e) Zwischenergebnis

Ein Wandlungsanspruch der U gegen die A besteht.

2. Bestehen einer Bürgschaftsverbindlichkeit

Ferner ist zu prüfen, ob die X-GmbH&Co KG wirksam eine Gewährleistungsbürgschaft übernommen hat.

a) Der Bürgschaftsvertrag kommt wie jeder Vertrag durch 2 inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Hier haben sich U und die X-GmbH&Co KG geeinigt. Ein Bürgschaftsvertrag liegt somit vor. Nach § 765 II BGB kann die Bürgschaft auch für eine künftige Forderung übernommen werden. Von daher bestehen bezüglich der Wirksamkeit des Bürgschaftsvertrages keine Bedenken.

b) Nach § 766 BGB bedarf der Bürgschaftsvertrag grundsätzlich der Schriftform.² Diese wurde hier eingehalten.

3. Nach § 771 BGB steht dem Bürgen grundsätzlich die Einrede der Vorausklage zu, d.h. der Gläubiger muß zunächst erfolglos die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner betrieben haben. Dies ist hier nicht erfolgt. Die Einrede der Vorausklage ist jedoch nach § 773 I Nr. 1 BGB ausgeschlossen, wenn eine selbstschuldnerische Bürgschaft abgeschlossen wurde. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft liegt hier zwischen U und die X-GmbH&Co KG vor. Von daher kann U direkt gegen die X-GmbH&Co KG vorgehen.

4. Ergebnis zu Frage 1

U hat einen Rückzahlungsanspruch gegen die X-GmbH&Co KG i.H.v. DM 45.000 aus §§ 765, 462, 459 I, 433 BGB i.V.m. §§ 161 II, 124 I HGB.

Frage 2:

A. Anspruch der U gegen die Gesellschafter (X/Y) der X-GmbH auf Zahlung von 45.000,-- DM aus §§ 765, 462, 459, 433 BGB i.V.m. §§ 161 II, 128 HGB

² Nach § 350 HGB hätte hier jedoch auch eine bloße mündliche Einigung gereicht.

U könnte einen Zahlungsanspruch gegen die Gesellschafter der X-GmbH auf Zahlung von 45.000 DM haben aus §§ 765, 462, 459, 433 BGB i.V.m. §§ 161 II, 128 HGB.

1. Komplementär der X-GmbH&Co KG ist die X-GmbH. Der Komplementär einer KG haftet nach §§ 161 II, 128 HGB für die Verbindlichkeiten der KG. Komplementär einer KG kann jedoch nicht nur eine natürliche Person, sondern auch eine juristische Person sein. Hier ist die X-GmbH der Komplementär. Nach § 13 II GmbHG ist die Haftung einer GmbH jedoch auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt. Ein Durchgriff auf das Vermögen der Gesellschafter der GmbH kommt dagegen grundsätzlich nicht in Frage. Demnach scheidet eine persönliche Haftung des X und des Y aus, wobei es hierbei grundsätzlich unerheblich ist, ob die Einlage von den Gesellschaftern geleistet wurde oder nicht.³

B. Anspruch U gegen X auf Zahlung von DM 45.000,-- aus §§ 765, 462, 459 I, 433 BGB i.V.m. § 171 I HGB

U könnte einen Zahlungsanspruch gegen X auf Zahlung von DM 45.000,-- aus §§ 765, 462, 459 I, 433 BGB i.V.m. § 171 I HGB haben.

1. Eine Verbindlichkeit der Gesellschaft liegt vor (s.o.).

2. Nach § 171 I HGB ist die Haftung des Kommanditisten jedoch ausgeschlossen, wenn dieser die Einlage voll erbracht hat. Hier hat X seine Einlage voll geleistet. Eine Haftung des X scheidet somit aus.

C. Anspruch U gegen Y auf Zahlung von DM 45.000,-- aus §§ 765, 462, 459 I, 433 BGB i.V.m. § 171 I HGB

Ein Anspruch der U gegen Y scheidet aus (s.o.).

D. Anspruch U gegen Z auf Zahlung von DM 45.000,-- aus §§ 765, 462, 459 I, 433 BGB i.V.m. § 171 I HGB

U könnte einen Zahlungsanspruch gegen Z auf Zahlung von DM 45.000,-- aus §§ 765, 462, 459 I, 433 BGB i.V.m. § 171 I HGB haben.

1. Eine Gesellschaftsverbindlichkeit liegt vor (s.o.).

2. Fraglich ist, ob Z als Kommanditist für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet. Bis zur Höhe seiner Einlage haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber persönlich, unmittelbar und direkt. Da Z seine Einlage von 150.000 DM noch nicht voll erbracht hat, haftet er gem. § 171 I HGB in der Höhe der Differenz zwischen der zu erbringenden Einlage (150.000 DM) und der tatsächlich geleisteten Einlage. Folglich haftet Z persönlich i.H.v. 30.000 DM.

³ Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem Anspruch der X-GmbH gegen den X auf Leistung seiner Einlage um eine sog. Innenhaftung handelt, d.h. X kann nicht direkt von den Gläubigern der GmbH in Anspruch genommen werden.

3. Ergebnis zu Frage 2

U hat lediglich einen Zahlungsanspruch gegen Z i.H.v. 30.000 DM aus §§ 765, 462, 459 I, 433 BGB i.V.m. § 171 I HGB. Ansprüche gegen X und Y bestehen dagegen nicht.

II. Fall:

A. Anspruch der B-Bank gegen D auf Herausgabe der PC aus § 985 BGB

Die B-Bank könnte einen Anspruch auf Herausgabe der beiden PC gegen D aus § 985 BGB haben. Dies setzt voraus, daß die B-Bank Eigentümerin und D Besitzer der beiden PC ist. Ferner darf D kein Recht zum Besitz nach § 986 BGB haben.

I. Eigentumslage

Ursprünglich war S Eigentümer der PC. Er könnte jedoch sein Eigentum nach §§ 929, 930 BGB an die B-Bank verloren haben. Dies setzt voraus, daß eine Einigung nach § 929 BGB und ein Besitzmittlungsverhältnis nach § 930 BGB vorliegt.

1. Einigung

Die Einigung ist ein dinglicher Vertrag, der auf die Eigentumsübertragung gerichtet ist. Er kommt - wie jeder Vertrag - durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

S und die B-Bank sind dahingehend übereingekommen, daß die B-Bank Sicherungseigentümerin der PC werden soll. Von daher liegt eine dingliche Einigung hinsichtlich des Eigentumsübergangs vor.

2. Vorliegen eines Besitzmittlungsverhältnisses

Grundsätzlich ist zur Übertragung des Eigentums die Übergabe der Sache erforderlich (§ 929 BGB). Die Übergabe kann jedoch nach § 930 BGB durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses i.S.d. § 868 BGB ersetzt werden. Im Rahmen der Sicherungsübereignung wird ein Besitzmittlungsverhältnis regelmäßig im Sicherungsvertrag vereinbart. Demnach ist hier die Übergabe der PC durch die Vereinbarung des Besitzmittlungsverhältnisses ersetzt worden.

3. Zwischenergebnis

Die B-Bank ist zunächst Eigentümerin der PC geworden. Sie könnte ihr Eigentum jedoch später dadurch verloren haben, daß S die PC an D übereignet hat.

4. Gutgläubiger Erwerb

a) Guter Glaube

Hier kommt ein Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten nach § 932 BGB in Frage. Nach § 932 BGB wird der Erwerber Eigentümer, wenn ihm die Sache übergeben wurde und er gutgläubig bezüglich der Eigentümerstellung des Veräußerers war. Nach § 932 II BGB liegt keine

Gutgläubigkeit vor, wenn der Erwerber positiv weiß, daß der Veräußerer nicht der Eigentümer ist oder wenn ihm dies infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

D hatte keine Kenntnis von der Sicherungsübereignung der PC an die B-Bank. Auch sonst sind keine weiteren Gesichtspunkte ersichtlich, die auf eine Bösgläubigkeit des D schließen lassen.

b) Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)

Ein Eigentumsübergang findet nach § 935 BGB jedoch dann nicht statt, wenn die Sache abhanden gekommen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Eigentümer den Besitz an der Sache unfreiwillig verloren hat. Ist der Eigentümer - wie hier - nur mittelbarer Besitzer der Sache so ist nach § 935 S. 2 BGB auf die Person des unmittelbaren Besitzers abzustellen.

S hat die PC an D veräußert und somit freiwillig die PC dem D übergeben. Von daher sind die PC nicht abhanden gekommen. Folglich ist D Eigentümer der PC geworden.

II. Ergebnis

Die B-Bank hat keinen Anspruch gegen D auf Herausgabe der PC aus § 985 BGB.

B. Anspruch der B-Bank gegen X auf Herausgabe des Pkw aus § 985 BGB

Die B-Bank könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Pkw gegen X aus § 985 BGB haben. Dies setzt voraus, daß die B-Bank Eigentümerin und X Besitzer des Pkw ist. Ferner darf X kein Recht zum Besitz nach § 986 BGB haben.

I. Eigentumslage

Entsprechend den obigen Ausführungen ist die B-Bank Eigentümerin des Pkw nach §§ 929, 930 BGB geworden. Sie könnte jedoch ihr Eigentum nach den §§ 929, 932 BGB an X verloren haben.

Fraglich ist, ob X gutgläubig war. Es könnte dem X infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sein, daß der Pkw nicht dem Veräußerer S gehörte. Für diese Beurteilung ist letztlich entscheidend, ob den Erwerber eine Nachforschungspflicht hinsichtlich der Eigentümerstellung trifft.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von gebrauchten Pkw ist der BGH der Auffassung, daß derjenige in der Regel grob fahrlässig handelt, der sich den Kfz-Brief nicht vorlegen läßt. Von daher handelte X nach der Ansicht des BGH grob fahrlässig, da er sich den Kfz-Brief nicht hat vorlegen lassen. Infolgedessen konnte X nicht gutgläubig das Eigentum an dem Pkw erwerben. Die B-Bank ist somit Eigentümerin des Pkw geblieben.

II. Besitz

Weitere Voraussetzung für einen Anspruch aus § 985 BGB ist, daß X Besitzer des Pkw ist. Nach § 854 BGB ist derjenige Besitzer, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache erlangt hat.

X ist der Pkw übergeben worden, so daß er nunmehr die tatsächliche Sachherrschaft über den Pkw ausübt. X ist somit Besitzer des Pkw.

III. Kein Recht zum Besitz

Ein Besitzrecht steht dem X gegenüber der B-Bank nicht zu.

IV. Ergebnis

Die B-Bank kann von X die Herausgabe des Pkw aus § 985 BGB verlangen.

III. Zusatzfrage:

Bei der Sicherungsübereignung überträgt der Sicherungsgeber (Kreditschuldner) dem Sicherungsnehmer (Kreditgläubiger) das Eigentum an einer beweglichen Sache gemäß §§ 929, 930 BGB durch Einigung und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses gemäß § 868 BGB. Der unmittelbare Besitz an den Sachen verbleibt beim Schuldner, der sie auch benutzen darf. Nach Eintritt der Fälligkeit der gesicherten Forderung hat der Kreditgeber das Recht, die Sache vom Kreditnehmer und Besitzer herauszuverlangen und sie gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen zu verwerten.

Zu unterscheiden sind drei Rechtsverhältnisse:

- die Forderung, die durch das Sicherungseigentum gesichert werden soll;
- der Sicherungsvertrag (Sicherungsabrede);
- die Übereignung gemäß §§ 929, 930 BGB durch Einigung und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses gemäß § 868 BGB.

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen ist gemäß § 1205 Abs. 1 BGB ein zwingend mit dem Besitz des Gläubigers an der Sache verbundenes Recht. Es besteht also grundsätzlich nur solange, wie der Gläubiger im Besitz der Pfandsache ist. Wenn sich jedoch die Sache im Besitz des Gläubigers befindet, kann der Schuldner sie nicht nutzen. Im Wirtschaftsleben ist der Schuldner einer Forderung aber in der Regel darauf angewiesen, daß er die Sache, die er als Sicherheit anbietet, auch benutzen kann, um z.B. sein Unternehmen weiter betreiben zu können.

Der Vorteil der Sicherungsübereignung liegt darin, daß der Gläubiger eine Sicherung seiner Forderung bekommt, der Schuldner die Sache aber weiterhin nutzen kann.